

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Der Verbandsvorsteher

Federführung: Stadt Beckum Der Bürgermeister
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte: Stadt Ennigerloh Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2016/0158
öffentlich

Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh

Beratungsfolge:

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh - Zweckverbandsversammlung
04.10.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum wird beschlossen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 78 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des § 7 Absatz 3 Buchstabe f der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2016 entschieden, für die Rats- und Ausschussarbeit zukünftig die Möglichkeiten der mobilen digitalen Gremienarbeit zu nutzen (siehe Vorlage 2016/0137 – Einführung der mobilen digitalen Gremienarbeit,

Beschluss über den Echteinsatz). In der gleichen Sitzung wurde die notwendige Änderung der Geschäftsordnung zur Einführung der Möglichkeit der Einberufung der Ratsmitglieder in elektronischer Form verabschiedet (siehe Vorlage 2016/0138 – Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse). Die in § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung aufgenommene Regelung lautet wie folgt:

„Die Einberufung kann für die Ratsmitglieder, die dies schriftlich beantragen, auf elektronischem Wege erfolgen. Dabei ist eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die ein Hinweis auf die im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehende Einladung übermittelt werden soll. Der Antrag kann schriftlich widerrufen werden. Kann eine elektronische Übermittlung im Falle einer technischen Störung nicht erfolgen, erfolgt die Übersendung einer schriftlichen Einladung. Die elektronische Übermittlung soll unverzüglich nachgeholt werden.“

Auf dieser Grundlage soll für die Mitglieder der Stadt Beckum in der Zweckverbandsversammlung die Möglichkeit der elektronischen Einladung zu den Sitzungen der Zweckverbandsversammlung ebenfalls eingeführt werden.

Die Form der Einberufung ist in der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum zu regeln. Die Vorschläge hierzu sind der als Anlage 1 beigefügten Synopse zu entnehmen und in der als Anlage 2 beigefügten Änderungssatzung enthalten.

Anlage(n):

1. Synopse
2. Satzungsänderung